LEERGUT MIT EINWEGPFAND

Händler von **Einweg**getränkeverpackungen sind laut Verpackungsgesetz (VerpackG) verpflichtet, alle Gebinde mit Einwegpfand zurückzunehmen, wenn

- das Pfandlogo erkennbar und
- die Verkaufsfläche größer als 200 m² ist.*



Der Pfandbetrag ist dann zu erstatten.

Ob das Gebinde verschmutzt bzw. zerdrückt ist oder der Leergutautomat die Annahme verweigert, ist dabei egal.

*Für Mehrweaverpackungen gelten abweichende Regelungen.





Mehr Infos zum Thema auf der Website der Verbraucherzentrale: www.vzhh.de/pfand